



Beitragsordnung

des Drehmoment Disc Golf-Verein Bremen e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum jeweils folgenden Jahr nach der Beschlussfassung erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Junioren bis 18 Jahre (inkl. 6,- DFV- und 2,50,- BFSV-Beitrag)	20,-
02	Erwachsene ab 19 Jahre (inkl. 12,- DFV und 5,- BFSV-Beitrag)	42,-
03	Familie (zzgl. DFV- und BFSV-Beitrag je Mitglied)	40,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den Deutschen Frisbeesport-Verband (DFV) sowie den Bremer Frisbeesport-Verband (BFSV).
- (5) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Jahr zum Zeitpunkt des Vereinseintritts und anschließend jährlich zum 1. Dezember für das jeweilige Folgejahr eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen. Ist die Entrichtung des versäumten Beitrages auch bis zum 30.02. des betroffenen Mitgliedsjahres noch nicht erfolgt, kann der Vorstand satzungsgemäß die Kündigung der Mitgliedschaft beschließen (vgl. §6 der Vereinssatzung).
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Beitrags freigestellt werden.
- (8) Bei einem Vereinseintritt nach dem 30.06. des Beitragsjahres, erfolgt eine Berechnung von 50% des jährlichen Beitragssatzes.

§ 4 Gebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote, Materialien oder Projekte können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.

§ 5 Vereinskonto

IBAN DE73 8306 5408 0004 7615 29

BIC GENODEF1SLR

Kreditinstitut Deutsche Skat Bank

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Erklärung ist nur schriftlich und zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich (vgl. §6 der Vereinssatzung). Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt erstmals gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.07.2021 in Kraft. Die letzte Änderung erfolgte am 25.07.2021.